

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)
der Gemeinde Grenzach-Wyhlen
vom 28.04.2015**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1).
1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 Prozent (%) der elektronisch gezahlten Bruttokasse.
 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG: 60,00 Euro
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 50,00 Euro.für jeden angefangenen Kalendermonat.
 3. die Pauschsteuer beträgt für jeden vollen Kalendermonat je angefangene zehn Quadratmeter 70,00 Euro.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 19. Dezember 2017

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Satzung am 19.12.2017 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung im Gemeindemitteilungsblatt (Amtsblatt) vom 22.12.2017, (26/2017) öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt damit am 01.01.2018 in Kraft (§ xy Abs. yx Nr. xy und Abs. xy). Sie wird [ist] dem Landratsamt Lörrach mit Bericht vom tt.mm.2018 vorgelegt [worden] (§ xy).